

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Corona-Pandemie: Status geimpft oder negativ getestet - wie verhält es sich mit dem Status genesen, natürlich immun und gesund?

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos), eingegangen am 06.04.2021 - Drs. 18/9062 an die Staatskanzlei übersandt am 23.04.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 21.05.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Corona-Pandemie und der Umgang mit dieser bestimmt das Leben weltweit seit nunmehr 13 Monaten. Wege aus der Krise werden mit Hochdruck gesucht, wirksame Strategien lassen auf sich warten. Alle Wege zur Bewältigung des Coronavirus werden momentan darauf ausgerichtet, eine möglichst hohe Anzahl an Menschen zu impfen und durch eine hohe Testquote eventuell ansteckende Personen zu ermitteln.

Wissenschaftler gehen davon aus, dass Menschen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, - zumindest vorübergehend - eine Immunität gegen Corona entwickeln. Wie lange diese anhält, ist aktuell ebenso unbestimmt wie die Frage, wie lange der Impfschutz anhält.

Da eine nicht unerhebliche Zahl der „positiv Getesteten“ keinerlei Symptome entwickelt, kann vermutlich trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass diese Personen - zumindest vorübergehend - eine natürliche Immunität entwickeln. Trotz dieser Möglichkeit spielt diese Personengruppe Beobachtern zufolge in politischen Ankündigungen und Planungen keine erkennbare Rolle.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei den hier angesprochenen Themen handelt es sich fast ausschließlich um Themen, die Angelegenheiten des Bundes betreffen.

In der Mitteilung der ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut finden sich im Epidemiologischen Bulletin 16/2021 entsprechende Ausführungen zu den aufgeworfenen Fragestellungen:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/16_21.pdf?__blob=publicationFile.

- 1. Plant das Land Niedersachsen eine großflächige Teststrategie, um herauszufinden, wie viele Menschen bereits durch eine erkannte oder unerkannte Corona-Infektion natürliche Abwehrkräfte gegen Corona entwickelt haben? Wenn ja, unterstützt das Land Niedersachsen Forschungsprojekte mit diesen Personen, um mehr über eine auf natürlichem Wege erworbene Immunität (z. B.: Wie hoch ist das Risiko, ein zweites Mal zu erkranken? Wie lange hält die Immunität an? Können diese Menschen das Virus noch an Dritte übertragen?) zu erfahren? Wenn nein, warum nicht?**

Das Land Niedersachsen hat als Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus umfangreiche Maßnahmen im Rahmen der Lockerungsregelungen in der aktuellen

Corona-Verordnung formuliert. Um eine ausreichende Balance zwischen dem hohen Gesundheitsschutz für die Bevölkerung einerseits und der individuellen Rücknahme staatlicher Freiheitsbeschränkungen andererseits maßvoll zu agieren, ist immer ein verantwortungsvolles Abwägen zwischen Risiken, Einschränkungen, Freiheiten und Rechten der Bürgerinnen und Bürger erforderlich. Hier hat die Landesregierung im Einklang mit der sogenannten Bundesnotbremse als eine von weiteren Schutzmaßnahmen eine umfangreiche Testung vorgesehen. Die Lockerungen von Geboten und Verboten werden flankiert mit einer Testpflicht, die differenziert in § 5 a Corona-VO vorgegeben ist.

Das Land Niedersachsen unterstützt derzeit keine Forschungsprojekte in Form von Immunitätsstudien zu Infektionen durch das SARS-CoV-2-Virus.

Eine Zusammenstellung der in Deutschland laufenden Immunitätsstudien findet sich unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Antikoerper-Studien.html.

Antworten auf die weiteren Fragen ergeben sich aus der in den Vorbemerkungen bezeichneten genannten Mitteilung der ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut im Epidemiologischen Bulletin 16/2021.

2. Gibt es Erkenntnisse, ob und wann man Menschen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, impfen darf? Gibt es zurzeit Fristen, wann ein Mensch nach einer überstandenen Infektion frühestens geimpft werden darf?

Es wird auf Kapitel 7.4.5 der Mitteilung der ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut im Epidemiologischen Bulletin 16/2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Antikoerper-Studien.html) verwiesen.

Eine Impfung wird nach einer überstandenen Erkrankung nach sechs Monaten empfohlen.

3. Bestehen aktuell Vorgaben, Menschen vor der Impfung auf bestehende Antikörper gegen eine Corona-Infektion zu testen? Ist es möglich, dass in größerem Rahmen Menschen geimpft werden, die Corona bereits unbemerkt überstanden haben und dadurch natürlich immun sind? Wurde vor dem Hintergrund der Knappheit der Impfstoffe bereits darüber nachgedacht, hier die Bedarfsituation auf diesem Wege zu entspannen?

Das RKI verweist darauf, dass Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion oder COVID-19 genesen sind, zumindest vorübergehend über einen gewissen Schutz vor einer Erkrankung verfügen. Aufgrund dieser anzunehmenden Immunität, zur Vermeidung überschießender Nebenwirkungen (überschießende systemische Impfreaktionen) und in Anbetracht des bestehenden Impfstoffmangels sollte eine einmalige Impfung von Personen mit durchgemachter Infektion (labordiagnostisch gesichert) nach Ansicht der STIKO unter Berücksichtigung der Priorisierung frühestens sechs Monate nach Genesung erwogen werden.

Der Ansatz, einer Impfung eine serologische Untersuchung voranzustellen, um Personen zu identifizieren, die die Erkrankung möglicherweise schon durchgemacht haben, ist nicht zielführend, da die serologischen Antikörpertests nicht so zuverlässig sind, wie es für diesen Zweck erforderlich wäre. Nach derzeitigem Kenntnisstand lässt ein serologischer Nachweis SARS-CoV-2-spezifischer Antikörper keine eindeutige Aussage zur Infektiosität oder zum Immunstatus zu.

4. **Aktuell verlautbart die Politik, die Einschränkungen der Grundrechte für „Geimpfte und Getestete“ zumindest teilweise wieder zurücknehmen zu wollen. Bezieht das Land Niedersachsen in die Überlegungen, „Geimpften und Getesteten“ besondere Rechte einzuräumen, auch Genesene mit ein? Ist beabsichtigt neben der Vorlage eines Impfpasses oder eines negativen Testergebnisses auch die Vorlage eines Attestes über eine überstandene Corona-Infektion für die Rücknahme von Einschränkungen durch die Corona-Maßnahmen zu akzeptieren?**

Nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes sind nachweislich Genesene mit geimpften oder getesteten Personen gleichgestellt.

So entfällt insbesondere die Pflicht zur Testung nicht nur für nachweislich geimpfte Personen (§ 5 a Abs. 2 Nds. Corona-VO), sondern auch dann, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorlegt (§ 5 a Abs. 3 Nds. Corona-VO). Insoweit sei auch auf vergleichbare Regelungen z. B. in den §§ 8 Abs. 7 Satz 1, 10 Abs. 4 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 7, 16 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO hingewiesen.

Ergänzend wird auf die Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV, BAnz AT 08.05.2021 V1) verwiesen.